



Gesuch zur Erteilung eines Patentes für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Art. 23 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

1 Gesuchsteller/-in

Personalien

Name Vorname

Geburtsdatum Heimatort/-staat

Beruf Zivilstand

Adresse

Telefon Mobile

E-Mail

2 Betrieb

Angaben zum Betrieb

Bezeichnung

Art des Betriebes

Gesamt-Verkaufsfläche m²

Adresse

Telefon

Gewünschter Patentbeginn

Gewünschte Patentdauer (min. 6 Monate, max. 5 Jahre)

Datum:

Unterschrift Gesuchsteller/-in:

.....

Beizubringen sind:

- Strafregisterauszug (nicht älter als 6 Monate)
- Handlungsfähigkeitszeugnis (nicht älter als 6 Monate)
- Bestätigung über Nutzungsberechtigung oder Mietvertrag für die Betriebsräumlichkeiten

Gastwirtschaftsgesetz; Regelung des Handels mit alkoholischen Getränken

Seit 1. April 1996 ist das neue Gastwirtschaftsgesetz (GWG) in Kraft.

Handel mit nichtgebrannten alkoholischen Getränken

Der Handel mit nichtgebrannten alkoholischen Getränken (Wein, Bier, Saft etc.) fällt nicht unter die Bewilligungspflicht.

Handel mit gebrannten Wassern (Kleinhandel)

Der Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Schnaps sowie Getränke mit Schnapszusätzen) ist bewilligungspflichtig.

Ein Patent wird erteilt, wenn der Gesuchsteller

- handlungsfähig ist;
- charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- zur Nutzung des Betriebes berechtigt ist.

Gebrannte Wasser dürfen nicht abgegeben werden:

- Betrunkenen;
- Personen mit einem Alkoholverbot oder mit einer Abstinenzverpflichtung;
- Jugendlichen unter 18 Jahren;
- zum Genuss an Ort und Stelle.